



**Regionale Landesämter
für Schule und Bildung**

An die öffentlichen allgemein bildenden
Schulen im Bereich des
Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung
Osnabrück

Dezernat 1
Fachbereiche Lehrendes Personal,
Nichtlehrendes Personal
sowie Recht

Masernschutzgesetz - Dokumentation für das Bestandspersonal sowie Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verfügung vom 25.02.2020 wurden Sie über die Regelungen und Anforderungen des Masernschutzgesetzes informiert. Gleichzeitig wurden Ihnen die Dokumente Merkblatt, Dokumentationshilfe und ärztliche Bescheinigung übersandt.

Die Nachweispflicht eines Impfschutzes gegen Masern besteht für alle nach dem 31.12.1970 geborenen und in Schulen tätigen oder betreuten Personen und ist der Leitung gegenüber zu erbringen.

Die Schulleitungen überprüfen den Impfschutz gegen Masern bei den Schülerinnen und Schülern sowie bei den in Schule Tätigen, die zum Stichtag 01.03.2020 bereits zum „Bestand“ gehört haben.

Dieser Personenkreis hat Ihnen einen Nachweis nach § 20 Abs. 10 Satz 1 IfSG bis zum 31.07.2021 vorzulegen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Belastungen durch die Corona-Pandemie setzt sich das niedersächsische Kultusministerium intensiv für eine Verlängerung dieser bundesgesetzlich festgeschriebenen Nachweisfrist ein. Ob diese Bemühungen erfolgreich sein werden und wann über eine entsprechende Bundesratsinitiative entschieden werden wird, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Wie erfolgen der Nachweis und die Dokumentation für das Bestandspersonal?

Für das **lehrende Personal** und das **nichtlehrende Personal** im Landesdienst dokumentieren Sie, dass der Nachweis vorgelegen hat, teilen das Ergebnis der betroffenen Person mit und nehmen die Dokumentation in die bei Ihnen geführte Personalnebenakte/Personalakte auf. Alternativ kann die Dokumentation auch listenmäßig in einer Sachakte in der Schule erfolgen.

Für die Dokumentation kann die vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erarbeitete und Ihnen bereits mit Rundverfügung vom 25.02.2020 als Anlage 2 übersandte Dokumentationshilfe verwendet werden. Der Nachweis gem. § 20 Abs. 9 Nr. 2 IfSG kann durch

Beschäftigte u. a. durch Nutzung der ebenfalls bereits als Anlage 3 übersandten ärztlichen Bescheinigung erfolgen. Die Vorlage des Impfausweises reicht als Nachweis ebenfalls aus.

Nach Abschluss der Überprüfung übersenden die Schulleitungen die Dokumentation des Impfstatus Masernschutz in Listenform und getrennt nach lehrendem und nicht lehrendem Personal an das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung.

In der Liste müssen folgende Angaben enthalten sein: Name, Vorname + Geburtsdatum, ausreichender Impfschutz ja, nein, befreit (z.B. wegen medizinischer Kontraindikation).

Auch **für alle anderen an der Schule Tätigen**, die nicht im Landesdienst beschäftigt sind (z.B. Personal von Kooperationspartnern) muss die Vorlage des Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG in der Schule dokumentiert und in die ggfs. vorhandene Sachakte genommen werden. Die als Anlage 2 und 3 bereits übersandten Dokumente können in diesem Zusammenhang ebenfalls Verwendung finden.

Wie erfolgen der Nachweis und die Dokumentation bei Schülerinnen und Schülern?

Die Schulleitungen überprüfen den Impfschutz gegen Masern der bei ihrer Schule aufgenommenen Schülerinnen und Schüler. Bei Kindern des künftigen ersten Jahrganges erfolgt die Erfassung zweckmäßig anlässlich der Schuleingangsuntersuchung, spätestens bei der Einschulung. Bei Kindern des künftigen fünften Jahrganges der weiterführenden Schulen bzw. bei anderen Schulwechseln wird die Information über den Masernimpfschutz aus den Schülerdaten zu entnehmen sein, die von der Schule des Primarbereichs (insbesondere Grundschulen) an die weiterführende Schule weitergeleitet werden. Die Information über den Masernimpfschutz ist in der Schülerakte (Kennzeichen 81702) zu dokumentieren. Hierfür können die Schulleitungen die Dokumentationshilfe (bereits übersandte Anlage 2) verwenden, die neben anderen Musterformularen auch auf der Internetseite der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung abgelegt ist.

Für die Kinder, die im Schuljahr 2020/2021 neu eingeschult worden sind, gilt: Sind die Kinder bereits in einer Gemeinschaftseinrichtung (z.B. Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege etc.) betreut worden, stellen diese Kinder keine Neuzugänge dar, sondern gehören zum „Bestand“. Ein Nachweis des Impfschutzes ist für diese Kinder daher bis zum 31.07.2021 vorzulegen.

Für Schülerinnen und Schüler des fünften Jahrgangs des Schuljahres 2020/2021 musste bei Aufnahme keine Überprüfung erfolgen, diese Schülerinnen und Schüler gelten ebenfalls als Bestand. Gleiches gilt für die Schülerinnen und Schüler der 11. Klassen. Diese Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Bestandsüberprüfung mit Frist zum 31.7.2021 überprüft.

Was haben Sie zu veranlassen, wenn der erforderliche Nachweis nicht erbracht wird?

Soweit der erforderliche Impfschutz nicht nachgewiesen wird, muss unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Dabei sind die gem. § 2 Nr. 16 IfSG vorgeschriebenen personenbezogenen Daten (Name u. Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, ggfs. Name und Vorname der/des Erziehungsberechtigten, Anschrift d. Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zu übermitteln; eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn Ihnen bekannt sein sollte, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert ist. Für diese Meldung an das Gesundheitsamt kann ebenfalls die bereits als Anlage 2 übersandte Dokumentationshilfe verwendet werden.

Da Kinder der Schulpflicht unterliegen, besuchen sie weiterhin die Schule. Das Gesundheitsamt ergreift in eigener Zuständigkeit ggf. gegenüber den Erziehungsberechtigten weitere Maßnahmen. Bei

jedem weiteren Schulwechsel dieser Kinder erfolgt durch die aufnehmende Schule eine erneute Überprüfung des Impfstatus und gegebenenfalls eine erneute Meldung an das Gesundheitsamt.

Auch Personal der Schulen gegenüber, das keinen ausreichenden Impfschutz hat, ergreift das Gesundheitsamt in eigener Zuständigkeit ggf. weitere Maßnahmen. Es kann ein die Schule betreffendes Betretungsverbot aussprechen. In diesem Fall ist unverzüglich das Regionale Landesamt für Schule und Bildung zu informieren, damit zusätzlich dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen geprüft werden können.

Hinweis

Der Nachweis des Impfstatus gegen Masern soll zukünftig im Schulverwaltungsprogramm DaNis erfasst werden können. Ebenfalls soll darüber eine Dokumentationshilfe erzeugt werden können, die den Betroffenen ausgehändigt werden kann. An der entsprechenden Weiterentwicklung des Schulverwaltungsprogramms DaNis wird derzeit gearbeitet.

Sobald Erfassung und Dokumentation des Masernschutzes über das Schulverwaltungsprogramm DaNis möglich ist, werden Sie informiert.

Hier finden Sie nähere Informationen zum Masernschutzgesetz

Nähere Informationen zum Masernschutzgesetz nebst weiterführenden Links sowie die in diesem Schreiben aufgeführten Anlagen finden Sie auch im Internetauftritt der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung unter

<https://www.rlsb.de/themen/schulleitung/aug/masernschutzgesetz>

Sollten Sie weitergehende Fragen zum Masernschutzgesetz haben, wenden Sie sich gerne an die für Ihre Schule zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Fachbereich

- 1P für das lehrende Personal,
- 1NP für das nichtlehrende Personal und
- 1R für die Schülerinnen und Schüler.